

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 20.02.2019

26. Stück

## **44. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg**

---

### **44. Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudium an der Universität Mozarteum Salzburg**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18. Jänner 2019 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Instrumentalstudium“ über die Änderung der Curricula für die Postgraduate Universitätslehrgänge für Blas- und Schlaginstrumente, Tasteninstrumente, Klavierduo, Streich- und andere Saiteninstrumente, Historische Aufführungspraxis, Barockgesang, Barockoboe, Traversflöte gemäß § 25 Abs. 10 UG in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum für die  
Postgraduate Universitätslehrgänge  
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

**992 248 Flöte  
992 250 Oboe  
992 251 Klarinette  
992 252 Fagott  
992 254 Horn  
992 255 Trompete  
992 256 Posaune  
992 257 Basstuba  
992 258 Schlaginstrumente**

**992 241 Violine  
992 242 Viola  
992 243 Violoncello  
992 244 Kontrabass  
992 245 Gitarre  
992 246 Harfe**

**992 235 Klavier  
992 842 Klavierduo  
992 236 Orgel**

**992 237 Cembalo  
992 360 Barockvioline/Barockviola  
992 361 Barockcello  
992 329 Viola da Gamba/Violone  
992 249 Blockflöte  
992 772 Barockoboe  
992 773 Traversflöte  
992 771 Barockgesang  
992 770 Historische Aufführungspraxis**

## § 1 Ausbildungsziel

Der Postgraduate Universitätslehrgang (PGL) dient der Vertiefung des in den ordentlichen Studien erworbenen künstlerischen Wissens und Könnens und der Perfektionierung der musikalischen und instrumentaltechnischen Fähigkeiten. Auftrittsmöglichkeiten bei Universitätskonzerten und Universitätsveranstaltungen werden angeboten. Wahlfächer und Freie Wahlfächer können nach Maßgabe und Angebot zur weiteren Spezialisierung optional belegt werden.

## § 2 Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen künstlerischen Studiums (Master- oder Diplomstudium) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

## § 3 Zulassungsvoraussetzung

Für die Zulassung ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber (interne und externe) der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie der Nachweis über die bestandene Zulassungsprüfung für den jeweiligen Lehrgang zu erbringen. Bei Diplomen in Fremdsprachen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

## § 4 Dauer des Lehrgangs

Die Studiendauer beträgt 2 Semester. Nach Zustimmung der/des Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach und der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre besteht die Möglichkeit, den Lehrgang einmal zu wiederholen.

## § 5 Modulübersicht

### Postgraduate Universitätslehrgang Instrumentalstudium

PGL INSTRUMENTALSTUDIUM				Semester mit ECTS Anrechnungspunkten				
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	Typ	SWS	1	2	Σ	Σ	Art
1	ZKF <i>jeweiliges Instrument</i> PGL					SWS	EC	
Pflicht	ZKF <i>jeweiliges Instrument</i> (inkl. Korrepetition) PGL Instrumental 1-2 bzw. ZKF <i>jeweiliges Instrument</i> PGL Instrumental ( <i>für Klavier, Klavierduo, Orgel, Cembalo, Historische Aufführungspraxis</i> )	KE	1	10	10	2	20	TP
2	Wahlfächer PGL							
Wahl	LVen laut Wahlfachliste PGL Instrumental							TP
3	Freie Wahlfächer PGL							
Wahl	LVen zur Wahl (kein KE)							TP

## § 6 Lehrveranstaltungen

**Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Anmeldung von Lehrveranstaltungen sowie zur Abbildung in MOZonline werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

## § 7 Korrepetition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Korrepetitionsanspruch:

Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF) Instrument	Semester mit Semesterwochenstunden (SWS)	
	1. Semester	2. Semester
Blas-/Streichinstrumente (klassisch und Barock)	0,5	0,5
Schlaginstrumente	0,5	0,5
Gitarre/Harfe	0,5	0,5
Barockgesang	0,5	0,5

Darüber hinaus stehen zusätzliche Korrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Zuteilung der Korrepetition werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

## § 8 Prüfungen

Die Zulassungsprüfung für interne und externe Bewerberinnen/Bewerber ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches Stücke aus unterschiedlichen Stilen und Epochen beinhaltet und eine Spieldauer von etwa 15 Minuten aufweist.

Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie Durchführung der Zulassungsprüfung werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

Abschlussprüfung: Prüfungsimmanenz ist bei Künstlerischem Einzelunterricht (KE) gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem Zentralen Künstlerischen Fach und wird durch ein Zeugnis beurkundet.

## § 9 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 56 Abs. 3 UG haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag für den Besuch des Universitätslehrganges zu entrichten. Dieser ist vom Rektorat festzusetzen und auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

## § 10 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 01.10.2019 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

Das Curriculum ist ab dem 01.10.2019 auf alle neu zugelassenen Studierenden anzuwenden.

Studierende, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums die Postgraduate Universitätslehrgänge Instrumentalstudien nach einem der folgenden Curricula studieren, haben das Recht, ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 30.11.2020 fortzusetzen, sofern noch Anspruch auf Unterricht besteht bzw. eine Verlängerung genehmigt wird:

- Curriculum für den Postgraduate Universitätslehrgang für Tasteninstrumente, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.09.1999, 31. Stück.
- Curriculum für den Postgraduate Universitätslehrgang für Blas- und Schlaginstrumente, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 21.03.2001, 15. Stück.
- Curriculum für den Postgraduate Universitätslehrgang für Streich- und andere Saiteninstrumente, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 28.06.2011, 31. Stück.
- Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Historische Aufführungspraxis, Barockgesang, Barockoboe, Traversflöte, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 24.03.2014, 42. Stück.
- Curriculum für den Postgraduate Universitätslehrgang Klavierduo, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 27.05.2016, 42. Stück.

Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich nach Absolvierung der Zulassungsprüfung jederzeit freiwillig dem jeweiligen neuen Curriculum zu unterstellen, sofern die maximale Studiendauer von insgesamt 4 Semestern in beiden Studien zusammen nicht überschritten wird.

## § 12 Wahlfachliste PGL Instrumental / MA Instrumental

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Kammermusik/Ensemble MA 1-4	EN je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Orchester/Bläserphilharmonie MA 1-4	EN je 3 SWS / 3 ECTS-AP	2	6	6
Orchesterstellentraining MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Selbstmanagement MA 1-2	VO je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Multimediale Selbstpräsentation MA 1-2	VU je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Umgang mit fordernden Situationen MA 1-2	VU je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Auftritts-, Probespiel- und Wettbewerbscoaching MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Analyse MA 1-2	SE 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Tonsatz MA 1-4	VU je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Musikwissenschaftliches Seminar MA 1-2	SE je 2 SWS / 3 ECTS-AP	2	4	6
Chor MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Kammerchor MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Barockorchester MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Consort MA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Dirigieren MA 1-4	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Liedduo MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Korrepetitionspraxis MA 1-4	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Improvisation MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Rhythmustraining MA 1-2	KG je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (für BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot belegt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.